

Bauinspektorat
Andreas Rügger
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Basel, 13. April 2021

Vernehmlassung zur geänderten Parkplatzerstellungspflicht

Sehr geehrter Herr Rügger,

Wir möchten uns bedanken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung der neuen Parkplatzerstellungs-Regeln unsere Anliegen einzubringen und Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Zunächst möchten wir unser Erstaunen über die langsame Bearbeitung der Motion 2016/405 von Landrat Felix Keller ausdrücken. Die Präsentation der Landratsvorlage erfolgt nun fast vier Jahre nachdem die Motion überwiesen wurde. Selbst die um ein Jahr verlängerte Frist konnte nicht eingehalten werden. Wir merken dies an, weil die nun vorliegende Gesetzesänderung keine besonders umfangreiche oder komplexe ist. Auch wird die mehrfache Fristverletzung nicht begründet.

Im Grundsatz begrüssen wir die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung. Sie ermöglicht, den Gemeinden, rasch und passgenau ihre Vorschriften für die Parkplatzerstellung anzupassen.

Mehr Kompetenzen für Gemeinden

Wenn nun die 86 Baselbieter Gemeinden auf ihre Bedürfnisse angepasste Parkplatzerstellungsvorschriften erlassen, dürfte die Anzahl der erstellten abnehmen. Damit dies aber nicht zu stark unterschiedlichen Vorschriften zwischen den Gemeinden führt, regen wir an, dass das kantonale Amt für Raumplanung eine Arbeitshilfe zur Verfügung stellt, ähnlich wie dies für die Ausscheidung des Gewässerraums der Fall ist.

Mobilitätskonzepte nur bei Grossprojekten

Die vorliegende Gesetzesänderung führt zu einem Unterschied zwischen Bauprojekten nach Zonenplan und Sondernutzungen (Quartierplänen). Bei Letzteren muss für eine

Abweichung von den mindestens 1,3 Parkplätzen pro Wohnung ein Mobilitätskonzept vorliegen, im Gegensatz zu normalen Bauprojekten nach Zonenreglement.

Wir regen daher an, diesbezüglich die Pflicht für Mobilitätskonzepte auch bei Quartierplänen aufzuheben. Wollen Grundeigentümer:innen ihre Wohnbauprojekte mit weniger als den kantonal geforderten Parkplätzen erstellen, so sollen sie dies auf Grundlage der Reglemente in den jeweiligen Gemeinden tun können.

Die Pflicht, bei Sondernutzungen immer ein Mobilitätskonzept zu erstellen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl an Autoparkplätzen erstellt wird, ist eine umständliche und bürokratische Lösung. Bei kleineren Sondernutzungen können Mobilitätskonzepte oft kaum etwas bewirken. Bei grösseren Sondernutzungen und solchen mit hohem Nicht-Wohnanteil ist eine Pflicht für Mobilitätskonzepte dagegen weiterhin sinnvoll.

Verlagerung in öffentlichen Raum verhindern

Wenn weniger Parkplätze auf Privatgrund erstellt werden, könnten vermehrt Parkplätze auf öffentlichem Grund in Anspruch genommen werden. Gemeinden haben es allerdings in der Hand, gleichzeitig mit dem Erlass des Reglements zu Parkplatzerstellungspflichten auch die Parkplätze auf öffentlichem Grund zu bewirtschaften oder schon bestehende Konzepte zu verschärfen. Eine entsprechende Empfehlung sollte in die entsprechende Arbeitshilfe des Kantons zuhanden der Gemeinden aufgenommen werden.

Beitrag an nachhaltigen Baustoffkreislauf

Beim Bau eines unterirdischen Parkplatzes entsteht total rund 50 m³ an Aushub, wenn die Einstellhalle vollständig unterirdisch erstellt wird. Ein grosser Teil dieses Aushubs muss aktuell deponiert werden. Werden weniger unterirdische Parkplätze erstellt, nimmt auch die Menge an deponiertem Material ab.

Auch der Betrieb mehrerer Bodenwaschanlagen kann nicht verhindern, dass viel Bodenmaterial in der Region mehrfach transportiert werden muss, was dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Boden widerspricht.

Verordnungsänderung weiterhin möglich und nötig

Autofreies Wohnen ist ein grosses Bedürfnis, wie mehrere Projekte zeigen. Zudem besetzen abgestellte Autos enorm viel Platz (vergleichbar mit einem Kinderzimmer). Die vorliegende Gesetzesänderung bringt eine dringend benötigte, aber zu zögerliche Flexibilisierung bei den Parkplatzerstellungspflichten. Gerne sähen wir noch mehr Freiheiten für Bauherrschaften.

Mit einer einfachen Änderung oder Streichung im Anhang 1 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz können die Parkplatzerstellungspflichten einfach angepasst werden: Statt wie aktuell einen Parkplatz pro Wohnung als Minimum vorzuschreiben, kann

diese Vorschrift ersatzlos gestrichen werden. Damit wird autofreies Wohnen einfach und überall möglich. Der Kanton überträgt damit die Verantwortung für die Anzahl Parkplätze an die, die es am besten wissen müssen: die Bauherrschaften. Die aktuell nötigen 0,3 Besucher:innenparkplätze könnten auf höchstens 0,1 pro Wohnung reduziert werden. Sehen Grundeigentümer:innen diesen Bedarf, steht es ihnen frei, solche Parkplätze anzubieten. Neben einer Tramstation, einem Bahnhof oder an sonst bestens erschlossenen Lagen ist hingegen die autofreie Anreise problemlos. Damit wäre auch die Bedingung für autofreies/autoarmes Wohnen erfüllt.

Zum Schluss: Unklarheit beseitigen

Uns ist aufgefallen, dass der Absatz 5 im neuen Gesetz etwas unglücklich formuliert ist. Wir können erahnen, dass sich das «dieser» im dritten Satz auf den «Abstellplatzbedarf» im ersten Satz bezieht. Wir regen daher an, diesen Satz neu zu formulieren.

⁵ Eine Gemeinde kann in einem Reglement den Abstellplatzbedarf selber regeln. Sie nimmt eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr vor. Dieser geht dem vom Regierungsrat geregelten Mindestabstellplatzbedarf gemäss Absatz 4 vor.

Freundliche Grüsse,
VCS beider Basel



Florian Schreier
Geschäftsführer VCS beider Basel
florian.schreier@vcs-blbs.ch — 061 311 11 77